

**Rundschreiben an alle Integrationsunternehmen
In Baden-Württemberg
(Versand per E-Mail am 20.11.2013)**

**Betriebliche Prävention für schwerbehinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch,
Neuntes Buch (SGB IX)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das SGB IX verpflichtet Arbeitgeber, die Arbeitsverhältnisse ihrer Mitarbeiter, insbesondere schwerbehinderter Mitarbeiter möglichst dauerhaft zu sichern. Nach § 84 SGB IX ist die Schwerbehindertenvertretung, der Betriebs- oder Personalrat sowie das Integrationsamt frühzeitig von ihm einzuschalten, wenn es personen-, verhaltens- oder betriebsbedingte Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis gibt.

Die Verantwortung für diese betriebliche Prävention liegt damit bei Ihnen.

Das Integrationsamt berät sie gerne dabei.

Dazu benötigen wir allerdings von Ihnen Informationen zum Sachverhalt.

Als Hilfe haben wir für Sie auf unserer Homepage unter

www.kvjs.de/schwerbehinderung/integrationsfirmen.html

das Formular „Angaben zum Präventionsverfahren nach § 84 Sozialgesetzbuch IX“ sowie ein Merkblatt hinterlegt.

Sobald uns Ihre Informationen vorliegen, können Sie mit uns einen gemeinsamen Gesprächstermin mit allen Beteiligten vereinbaren.

Für Fragen stehen Ihnen Ihre Fachberater des KVS-Integrationsamts zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Pflaum